

Num. CXI.

Verordnung wegen Anlegung der Hunde, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir höchstnützlich vernehmen müssen, wadmaßen denen Ob- hin alljährlich publicirten Edicten, wegen Anlegung der Hunde, wenig nachgelebet werde, und darinnenhero an verschiedenen Orten viel Unglück durch die wütende Hunde entstanden, wie nicht weniger der Wildbahn ein nicht geringer Schade durch das unzulässige stettige Herumlaufen der Hunde insgesamt zuwachse: So ergeht Unser er- stlicher Wille und Befehl dahin, daß ein jeder alle Jahr vom Monat März an bis Jacobi seine Hunde in denen Häusern und auf den Hö- fen wohl verwarlich an Ketten legen, und hiernächst nach Jacobi mit tüchtigen Knüppeln versehen solle; diejenige aber, so an dem Walde oder den Gehägen wohnen, sollen ihre Hunde Jahr aus Jahr ein wohl verwarlich angelegt halten. Inmaßen denen Förstern und Jagdbedienten zugleich anbefohlen wird, hierauf ihren Pflichten ge- mäs fleißige Acht zu geben, und was von Hunden diesem zuwider sich finden läffet, nicht nur sobald todtzuschießen, sondern auch die Eigenthumsherren zu gebührender und willkürlicher Bestrafung gehö- rigen Orts anzuzeigen. Worauch sich ein jeder zu Vermeidung Unge- legenheit schuldigst zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gege- ben auf Unserer Residenz Detmold den 28 Febr. 1722.

Num. CXII.



Num. CXII.

Verordnung wegen der Landstreicher, Bettel und Pocken- jüden, von 1722.

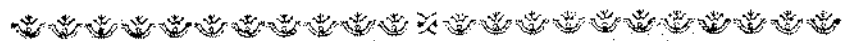
Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb- Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiedurch zu wissen, wie daß Wir mißfällig vernommen, gestalt die von Uns wegen der bei denen hie und wieder in Frankreich noch grassirenden, und an einigen Orten von neuem sich hervorthuenden ansteckenden Seuchen nöthiger Aussicht auf die Reisende, Ein- und Durchführung verdächtiger Waaren, gänzlicher Abhalt- und Zurückweisung der fremden Bettler, Landstrei- cher, Bettel- und Pockentragenden Juden, Zigeuner und andern Vaganten, ergangene und desfalls an denen Pässen und Pforten der Städte, auch sonst gewöhnlichen Orten, insbesondere wegen der von denen Wirthen, bei Aufnahme der Fremden, zu gebrauchten Cautelen, verschiedentlich publicirte Landesherrliche Edicte fast durchgehends negligiret und außer Acht gelassen werden, wodurch es dann geschiehet, daß die fremden Bettler, Landstreicher, Bettel- jüden und dergleichen, auf Stehlen, Rauben und Morden geiffene Leute sich im Lande häufen, und allerhand Bosheit ausüben, mit- hin Unsere liebe Unterthanen vieler Gefahr und Unsicherheit exponi- ret worden. Wann Wir aber bei der Uns obliegenden Landesvä- terlichen Vorsorge, zu Abwendung der laidsverderblichen Seuche, und desfalls von Reichs- und Kreis wegen noch jüngsthin erfolgten Monitorius nicht weniger, als zu Beförderung der gemeinen Sicher- heit Unserer lieben Unterthanen, solcher Nachlässigkeit und vergeßent- lichen Bezeugung nachzusehen nicht, sondern vielmehr überal solche dahin abzielende von Uns und Unserm Gräf. Vorfahren ergangene Landesherrliche Edicte zu halten ernstlich gemeinet, und Uns demnach gemüßiget befinden, wie dieselbe insgemein, also auch insbesondere

Stfff 2

der

der am 15 und 25 Jan. 1721, 23 Sept. 1719 und 11 Sept. 1712 ergangene Verordnungen zu inkorporiren und zu erneuern: So befehlen Wir Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten hierdurch gnädigst ernstlich und bei Vermeidung willkürlicher Strafe, darüber alles Inhalts mit geziemender Sorgfalt zu halten, des Endes nicht nur die Wachten und Wirthshäuser selbst, und durch ihre subordinirte jedes Orts fleißig zu visitiren, und dieselbe der Gebühr halber, nach Anweisung Unserer Edicten von Zeit zu Zeit zu instruiren; die fremden Bettler, Packerträger, Betteljuden und andere Landstreicher und verdächtige Personen, wann sie im Lande betreten werden, sofort anzuhalten, und davon, wie auch von der bei den Wachten und Wirthshäusern sich eräußenden Fahrlässigkeit zu Unserer ferneren Verordnung zu berichten; allermassen nicht weniger ein jeder von Unsern Unterthanen befugt, und Unsere Beamten, Jüdiker, Unterobgte und Bauurichter gehalten seyn sollen, dergleichen auch auf öffentlichen Straßen an denen Hecken, oder im Walde etwa rencontirrende vorangezogenermassen im Lande nicht zu dulden, und verdächtige Leute zur Haft zu befördern, als Wir insbesondere von denen in Unserer Grafschaft begleiteten Schutzjuden gewärtigen, daß sie von dieser Unserer Verordnung an die benachbarte Synagogen benachrichtigen, um die herumvagirende Bettel- und Packertragende Juden (inmaßen die übrigen mit behörigen Pässen versehen und ihrer Geschäfte halber reisende Juden darunter nicht gemeinet) zu warnen, daß, wann nichts desto weniger in Zeit von 14 Tagen nach Publication dieses Edicts dergleichen Bettel- und Packertragende Juden im Lande betreten werden, dieselbe zum erstenmal mit Ruthen scharf ausgestrichen, zum zweitemal gebrandmarkt, und wann sie auch daran sich nicht kehren, nach Befinden schärfer, und allenfalls am Leben gestrafet werden sollen, wobei Wir Uns dann vorbehalten, daß, dafern sie die dadurch vermehrte Kosten selbst nicht zahlen können; Unsere begleitete Juden dieselbe jedesmal zu erstatten schuldig seyn sollen. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 10 Junii 1722.

Num. CXIII.



Num. CXIII.

Verordnung wegen des Ausspielens, von 1722.

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß der am 18 März 1713 ergangenen Verordnung ohngeachtet eine Zeithero verschiedene von Unsern Unterthanen hin und wieder nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande, und selbst Unsere Beamte und Bediente sich unterstehen, bald dieses bald jenes zum Spiel aufzusetzen, und solchergestalt von andern, welche sonst der Gelder zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt, und Bestreitung der ihnen obliegenden Beschwerden, höchstens benöthiget, einen unzulässigen Gewinn zu suchen. Wenn aber dasselbe auf eine heimliche Schatzung der Unterthanen, und zu dieser besondern Beschwer und Nachtheil gereicht; und Wir demnach solchem verderblichen Uawesen länger nachzusehen nicht gemeinet; so ergeht Unsere Landesherrliche Verordnung dahin; daß niemand von Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden er sey, sich inskünftige dergleichen Spiel und Verspielens einiger Sachen, wie die auch Namen haben, und unter was Prätext es geschehen mögen, unternehmen, sondern sich dessen gänzlich enthalten sollen, so lieb ihnen seyn wird, Unsere Ungnade und schwere Bestrafung zu vermeiden, inmaßen Wir solches auch zugleich wider Unsere Bediente, welche das Verspielen entweder selbst angestellt, mit verrichten, oder verschweigen und nicht anzeigen, mithin wider die Wirthhe, bei welchen es geschieht, nachdrücklich und exemplariter zu ahnden, uns vorbehalten. Und befehlen demnach Unsern Räten, Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten, darüber nachdrücklich zu halten, und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung anzuzeigen, wie auch männiglich sich darnach zu richten und für Schaden zu hüten. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 Sept. 1722.

Ffff 3

Num. CXIV.